



GDD-Stellungnahme
zum Referentenentwurf des BMDV (Stand: 01.08.2023)
für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG-E)

Die Stellungnahme der GDD thematisiert die Organisation der Datenschutzaufsicht im DDG-E.

Zu § 20 DDG-E

Die Regelungen in §§ 14 ff. DDG-E weisen die Zuständigkeit zur Durchsetzung und Überwachung für digitale Dienste der unabhängigen Koordinierungsstelle für digitale Dienste zu. Diese wird bei der Bundesnetzagentur eingerichtet, die auch die Dienstaufsicht innehat. Gemäß § 20 DDG-E entscheidet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste „im Einvernehmen“ mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, soweit ihre Aufgabenwahrnehmung die Prüfung der DS-GVO und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berührt.

Die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht in Deutschland ist föderal organisiert. Dabei werden von den jeweiligen Aufsichtsbehörden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Vorgaben zur Erzielung des Einvernehmens oder einen entsprechenden Eskalationsmechanismus sieht der Gesetzentwurf aber nicht vor. Einer Verbindlichkeit eines erzielten Einvernehmens für alle nationalen Aufsichtsbehörden steht zudem die Unabhängigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 52 DS-GVO entgegen.

Das BMI hat zur Förderung der Abstimmung der Rechtsauffassungen der Aufsichtsbehörden einen Referentenentwurf vorgelegt, in dem die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) im BDSG institutionalisiert wird. Die Rechtsnatur der DSK soll durch den Entwurf jedoch nicht geändert werden. Sie ist, so auch die Gesetzesbegründung, eine bloße Arbeitsgemeinschaft, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Eine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird ebenfalls nicht getroffen, da damit „wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt würden“, so die Begründung zum BMI-Entwurf. Vorgesehen werden soll lediglich eine Verpflichtung der DSK, sich eine Geschäftsordnung zu geben.



Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Digital Services Act (DSA), insbes. zum Verhältnis zwischen DSA und DS-GVO werden absehbar den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) beschäftigen. Eine verbindliche Abstimmung der deutschen Aufsichtsbehörden sieht der in § 18 BDSG-E insoweit vorgesehene Kooperationsmechanismus innerhalb der DSK, laut dem die deutschen Aufsichtsbehörden im „Einvernehmen“ Entscheidungen für den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vorbereiten sollen, ebenfalls nicht vor.

Das Ziel, zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen für alle Landesbehörden und die bzw. den BfDI zu kommen, wird durch die geplanten Regelungen damit nicht erreicht. Dies ist vor dem Hintergrund des DSA umso problematischer, als es hier einen hohen Kooperationsbedarf der deutschen und europäischen Behörden gibt.

Zu § 12 Abs. 3 DDG-E

In § 12 Abs. 3 DDG-E wird die alleinige Zuständigkeit für die Durchsetzung der Art. 26 Abs. 3 und 28 Abs. 2 und 3 DSA dem oder der BfDI übertragen. In der Sache geht es um die Aufsicht über das dort geregelte unzulässige Profiling und Werbung mit sensitiven Daten nach Art. 9 DS-GVO sowie den Umgang mit Daten von Kindern auf Online-Plattformen. Begründet wird diese Regelung damit, „zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse zu vermeiden und einheitliche Entscheidungen sicherzustellen“.

Kritisch zu hinterfragen ist die Begründung dafür, Rechtsfragen des Profiling und der Werbung bei Anwendung des DSA der oder dem BfDI zuzuweisen. Aus Perspektive der Adressaten des DSA, aber auch der Nutzerinnen und Nutzer sei es sinnvoll, eine einheitliche Anlaufstelle zu schaffen, um die Kompetenz zur Durchsetzung möglichst vieler Regelungen des DAS zu vereinen. Von daher sei es sinnvoll und zweckmäßig, auf bereits vorhandene Expertise und Erfahrungen nationaler Behörden im Umfeld vom DSA adressierter Themen und im Umgang mit Anbietern von Vermittlungsdiensten zuzugreifen. Der oder die BfDI verfüge hinsichtlich der zur Durchsetzung zugewiesenen Normen über diese Expertise, so die Begründung zu § 12 Abs. 3 DDG-E.

Nach der Aufgabenzuweisung des BDSG ist der oder die BfDI für die Datenschutzaufsicht öffentlicher Stellen des Bundes und für Prozesse der Erbringung von Telekommunikations- und Telemedien- oder Postdienste zugewiesen. Eine Zuständigkeit für die Werbewirtschaft besteht nicht.



Reform der Datenschutzaufsicht

In einer Stellungnahme der GDD zum Referentenentwurf des BMI wird die GDD eine Reform der Datenschutzaufsicht in Deutschland vorschlagen. Die in dieser Stellungnahme behandelten Gesichtspunkte verstärken diesen Reformbedarf.

Um eine einheitliche Praxis der Aufsichtsbehörden innerhalb Deutschlands zu gewährleisten, bedürfte es einer grundlegenden Reform, die über das hinausgeht, was im Gesetzesentwurf bislang vorgesehen ist. Sinnvoll wäre die Schaffung eines effizient arbeitenden, rechtlich institutionalisierten Gremiums nach dem Vorbild des EDSA geschaffen werden, das Rechtsauffassungen in angemessener Frist mehrheitlich und verbindlich beschließen darf. Dieses kann in den Ländern oder bei Wahrung der Kompetenzen (Recht der Wirtschaft) auf Bundesebene geschehen. In letzterem Fall müsste es sich um ein Gremium nach dem Vorbild eines gerichtlichen Spruchkörpers handeln, um eine Machtkonzentration in einer Person zu verhindern und einen effizienten Rechtsvollzug im Datenschutz zu gewährleisten. Angesichts der Bedeutung des Datenschutzes für die Digitalisierung lohnt es sich zwecks Ermöglichung entsprechender mehrheitlicher und verbindlicher Beschlüsse der Aufsichtsbehörden auch über eine Änderung des Grundgesetzes nachzudenken, sofern notwendig.

Bonn, den 25.08.2023

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.

*Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn
info@gdd.de | www.gdd.de*